

# **Rahmen- prüfungsordnung**

**der Zahnärztekammer Bremen**

**für die**

**Durchführung von**

**Fortbildungsprüfungen**

# Inhalt

## **I. ABSCHNITT**

### **PRÜFUNGSAUSSCHÜSSE**

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Befangenheit
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

## **II. ABSCHNITT**

### **VORBEREITUNG DER FORTBILDUNGSPRÜFUNG**

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung
- § 9 Anmeldung
- § 10 Entscheidung über die Zulassung
- § 11 Regelung für Behinderte
- § 12 Prüfungsgebühr

## **III. ABSCHNITT**

### **DURCHFÜHRUNG DER FORTBILDUNGSPRÜFUNG**

- § 13 Prüfungsgegenstand
- § 14 Gliederung der Prüfung
- § 15 Prüfungsaufgaben
- § 16 Nicht-Öffentlichkeit
- § 17 Leitung und Aufsicht
- § 18 Ausweispflicht und Belehrung
- § 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

## **IV. ABSCHNITT**

### **BEWERTUNG, FESTSTELLUNG UND BEURKUNDUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES**

- § 21 Bewertung
- § 22 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 23 Prüfungszeugnis
- § 24 Nicht bestandene Prüfung

## **V. ABSCHNITT**

### **WIEDERHOLUNGSPRÜFUNG**

- § 25 Wiederholungsprüfung

## **VI. ABSCHNITT**

### **SCHLUBBESTIMMUNGEN**

- § 26 Rechtsmittel
- § 27 Prüfungsunterlagen
- § 28 Geschlechtsspezifische Bezeichnung
- § 29 Ergänzende Regelungen
- § 30 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen
- § 31 Inkrafttreten, Genehmigung

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 10. November 2004 erlässt die Zahnärztekammer Bremen gemäß § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S.2934, 2954), die folgende Rahmenprüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen:

# **I. Abschnitt**

## **Prüfungsausschüsse**

### **§ 1 Errichtung**

- (1) Die Zahnärztekammer Bremen führt zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch berufliche Aufstiegsfortbildung erworben worden sind, Fortbildungsprüfungen durch.
- (2) Die Aufstiegsfortbildung soll ermöglichen, berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Handlungskompetenzen, die sich aus den vielfältigen Anforderungen und Veränderungen der praxisbezogenen Aufgaben und Tätigkeitsbereiche ergeben, zu vertiefen, weiter zu entwickeln und den Aufstiegswillen des einzelnen zu fördern.
- (3) Für die Abnahme von Fortbildungsprüfungen errichtet die Zahnärztekammer Bremen Prüfungsausschüsse in der jeweils erforderlichen Anzahl.

### **§ 2 Zusammensetzung und Berufung**

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Die Prüfer sollen insbesondere in der beruflichen Erwachsenenbildung erfahren sein.
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Zahnärztekammer Bremen längstens für fünf Jahre berufen.

- (4) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der Zahnärztekammer Bremen bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.
- (5) Lehrer einer berufsbildenden Schule werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.
- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Zahnärztekammer Bremen gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Zahnärztekammer Bremen insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Zahnärztekammer Bremen mit Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde festgesetzt wird.
- (9) Von Absatz. 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

### **§ 3 Befangenheit**

- (1) Bei der Zulassungsentscheidung und bei der Fortbildungsprüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsbeerber verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

- (2) Des weiteren dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsbewerber in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder beim gleichen Arbeitgeber tätig sind.
- (3) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Zahnärztekammer Bremen mitzuteilen, während der Fortbildungsprüfung dem Prüfungsausschuss.
- (4) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Zahnärztekammer Bremen, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.
- (5) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Zahnärztekammer Bremen die Durchführung der Fortbildungsprüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen.

#### **§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung**

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die nicht derselben Mitgliedergruppe angehören sollen. Sind der Vorsitzende und der Stellvertreter bei einer Prüfung gemeinsam verhindert, so wählt der Prüfungsausschuss aus seiner Mitte nur für die anstehende Prüfung einen Vorsitzenden.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

#### **§ 5 Geschäftsführung**

- (1) Die Zahnärztekammer Bremen regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 22 Abs. 4 bleibt unberührt.

## **§ 6 Verschwiegenheit**

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Zahnärztekammer Bremen.

## **II. Abschnitt**

### **Vorbereitung der Fortbildungsprüfung**

#### **§ 7 Prüfungstermine**

- (1) Die Fortbildungsprüfungen finden nach Bedarf statt.
- (2) Die Zahnärztekammer Bremen setzt Prüfungstermin, Ort und Zeitablauf der Fortbildungsprüfungen fest und gibt diese Daten rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

#### **§ 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung**

- (1) Zur Fortbildungsprüfung wird grundsätzlich nur zugelassen, wer an den erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen teilgenommen hat.
- (2) Weitere Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich durch die besonderen Rechtsvorschriften nach § 54 Abs. 1 BBiG.

#### **§ 9 Anmeldung**

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung ist schriftlich an die Zahnärztekammer Bremen unter Beachtung der Anmeldefrist zu richten.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung sind beizufügen:
  - a) Angaben zur Person,
  - b) Angaben über die in § 8 genannten Voraussetzungen.



## **§ 10 Entscheidung über die Zulassung**

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Zahnärztekammer Bremen. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.
- (3) Nicht zugelassene Prüfungsbewerber werden unverzüglich über die Entscheidung mit Angabe der Ablehnungsgründe schriftlich unterrichtet
- (4) Die Zulassung kann, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist, vom Prüfungsausschuss bis zum ersten Prüfungstage widerrufen werden. Wird die Täuschungshandlung erst später bekannt, so kann der Prüfling nach Anhörung in entsprechender Anwendung des § 19 von der Prüfung ausgeschlossen oder im Falle des erfolgreichen Bestehens der Abschlussprüfung diese vom Prüfungsausschuss als nicht bestanden erklärt werden.

## **§ 11 Regelung für Behinderte**

Behinderten sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Art und Umfang der im Einzelfall zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit den Behinderten zu erörtern.

## **§ 12 Prüfungsgebühr**

Der Prüfungsteilnehmer hat die Prüfungsgebühr nach Aufforderung an die Zahnärztekammer Bremen zu entrichten. Ihre Höhe bestimmt sich nach der entsprechenden Gebührenordnung.

## **III. Abschnitt**

### **Durchführung der Fortbildungsprüfung**

#### **§ 13 Prüfungsgegenstand**

Die Zahnärztekammer Bremen regelt Ziel, Inhalt und Anforderungen der Fortbildungsprüfung durch besondere Rechtsvorschriften nach § 54 Abs. 1 BBiG.

#### **§ 14 Gliederung der Prüfung**

- (1) Die Gliederung der Prüfung ergibt sich aus den besonderen Rechtsvorschriften nach § 54 Abs. 1 BBiG (Prüfungsanforderungen).
- (2) Die Prüfungsanforderungen können bei in sich geschlossenen Sachgebieten, insbesondere bei berufsbegleitenden Fortbildungsmaßnahmen, auch Teilprüfungen vorsehen.

#### **§ 15 Prüfungsaufgaben**

Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen die Prüfungsaufgaben.

#### **§ 16 Nicht-Öffentlichkeit**

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Beauftragte der zuständigen obersten Landesbehörde, der Zahnärztkammer Bremen, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Zahnärztekammer Bremen andere Personen als Gäste zulassen, sofern keiner der Prüfungsteilnehmer dem widerspricht.

- (3) Die in Absatz 2 bezeichneten Personen sind nicht stimmberechtigt und haben sich auch sonst jeder Einwirkung auf den Prüfungsablauf zu enthalten.
- (4) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

### **§ 17 Leitung und Aufsicht**

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Zahnärztekammer Bremen die Aufsichtführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfling die Arbeiten selbständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.

### **§ 18 Ausweispflicht und Belehrung**

- (1) Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden über ihre Person auszuweisen.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt Beginn und Ende der Prüfung fest. Die Prüfungsteilnehmer sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

### **§ 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**

- (1) Prüflinge, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes schuldig machen oder bei wiederholter Aufforderung den ergangenen Anweisungen zuwiderhandeln, können durch die aufsichtführende Person von der weiteren Teilnahme an der Prüfung vorläufig ausgeschlossen werden.

- (2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremden Vorteil, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

## **§ 20 Rücktritt, Nichtteilnahme**

- (1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt, der im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisend ist.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung ganz oder teilweise nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der gegebenenfalls anzuerkennenden Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **IV. Abschnitt**

### **Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses**

#### **§ 21 Bewertung**

(1) Die Prüfungsleistungen nach § 13 sowie die Gesamtleistung sind unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen aufgrund der besonderen Rechtsvorschriften nach § 54 (1) BBiG wie folgt zu bewerten:

- Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung  
100 bis 92 Punkte = Note 1 = sehr gut,
- Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistungen  
unter 92 bis 81 Punkte = Note 2 = gut,
- Eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistungen  
unter 81 bis 67 Punkte = Note 3 = befriedigend,
- Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht  
unter 67 bis 50 Punkte = Note 4 = ausreichend,
- Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind  
unter 50 bis 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft,
- Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen  
unter 30 bis 0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

(2) Der Prüfungsausschuss erstellt Richtlinien für die Bewertung der einzelnen Prüfungsaufgaben

(3) Soweit eine Bewertung der Leistungen nach dem Punktsystem nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nach Noten vorzunehmen.

(4) Die Prüfungsleistungen sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu beurteilen und zu bewerten.

## **§ 22 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses**

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis fest. Dabei bezieht er die Ergebnisse von Teilprüfungen gemäß § 14 Abs. 2 ein.
- (2) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn im Durchschnitt mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind. Die Prüfungsanforderungen können für jeden Prüfungsteil und für jedes Prüfungsfach ausreichende Leistungen verlangen.
- (3) Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung oder Teilprüfung ( § 14 Abs. 2) ist dem Prüfungsteilnehmer unmittelbar nach dem Abschluss der Prüfung mitzuteilen.
- (4) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Beratung und Feststellung der Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

## **§ 23 Prüfungszeugnis**

Dem Prüfungsteilnehmer ist ein Zeugnis über das Bestehen der Prüfung auszustellen. Es muss enthalten:

1. Bezeichnung der Fortbildungsprüfung,
2. Personalien des Prüfungsteilnehmers,
3. Inhalt und Ergebnisse der Fortbildungsprüfung nach Maßgabe der besondere Rechtsvorschriften gemäß § 54 Abs. 1 BBiG,
4. Datum der Fortbildungsprüfung,
5. Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Präsidenten der Zahnärztekammer Bremen mit Siegel.

## **§ 24 Nicht bestandene Prüfung**

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling von der Zahnärztekammer Bremen einen schriftlichen Bescheid. In diesem Bescheid ist anzugeben, in welchen Prüfungsfächern ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind.
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 25 ist hinzuweisen, insbesondere darauf, welche Prüfungsleistungen bei einer Wiederholung der Prüfung nicht wiederholt zu werden brauchen.

## **V. Abschnitt**

### **Wiederholungsprüfung**

#### **§ 25 Wiederholungsprüfung**

- (1) Eine Fortbildungsprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und –fächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.
- (3) Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung finden die §§ 8 und 9 entsprechende Anwendung.

## **VI. Abschnitt**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 26 Rechtsmittel**

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Zahnärztekammer Bremen sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber oder -teilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

#### **§ 27 Prüfungsunterlagen**

- (1) Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu geben
- (2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungen und Niederschriften sind zehn Jahre nach Abschluss der Prüfungen aufzubewahren.

#### **§ 28 Geschlechtsspezifische Bezeichnung**

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit gilt die Berufsbezeichnung für die weibliche und männliche Form gleichermaßen.

#### **§ 29 Ergänzende Regelungen**

Ergänzungen zu den Inhalten dieser Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen können sich nach Maßgabe der jeweiligen "Besonderen Rechtsvorschriften" gem. § 54 Abs. 1 BBiG ergeben.



## **§ 30 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen**

- (1) Von der Ablegung der Prüfung in einem oder mehreren Prüfungsfächern kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag gemäß der Besonderen Rechtsvorschriften nach § 54 Abs. 1 BBiG von der Zahnärztekammer Bremen freigestellt werden, wenn er vor dem Prüfungsausschuss einer zuständigen Stelle eine Prüfung in den letzten drei Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Prüfungsfaches entspricht.
- (2) Eine vollständige Freistellung von der Prüfung ist nicht zulässig.

## **§ 31 In-Kraft-Treten, Genehmigung**

Diese Rahmenprüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.

Nach § 56 Abs. 1 in Verbindung mit § 47 Abs. 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) wird die vorstehende Rahmenprüfungsordnung der Zahnärztekammer Bremen für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen im Einvernehmen mit dem Senator für Bildung und Wissenschaft genehmigt.

Bremen, den 8. Juli 2005

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit,  
Jugend und Soziales